



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 5 B 294/21 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Oberleutnants [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Armin **Stadter**,
Hamburger Straße 29, 23795 Bad Segeberg
(- 21/000233/as -),

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das **Bundesministerium der Verteidigung**, vertreten durch die Ministerin, vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement, der Bundeswehr, Referat II 2.2-BFD,
Brühler Straße 309 a, 50968 Köln
(- II 2.2 Az. 37-66-01/2022-001 -),

Antragsgegnerin,

w e g e n

Aufhebung der Förderung einer Bildungsmaßnahme
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - am 16. Februar 2022 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde des Antragstellers gegen den Rücknahmebescheid vom 30. Juli 2021 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.573,13 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde gegen die Rücknahme der Förderung eines Fernstudiums ab dem 1. Juli 2020.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2020 beantragte der Antragsteller beim Karrierecenter der Bundeswehr Magdeburg (Karrierecenter) die Förderung des Fernstudiums „Master of Business Administration“ an der Universität der Bundeswehr München für die Dauer vom 1. Juli 2020 bis 30. Mai 2022. Das Studium teilt sich in eine Fernstudienphase und eine Präsenzphase, wobei die Studienkosten in der Fernstudienphase 9.000,00 Euro und in der anschließend vorgesehenen Präsenzphase 6.800,00 Euro, insgesamt 15.800,00 Euro, betragen. Am 29. Juni 2020 teilte das Karrierecenter dem Antragsteller informativ mit, dass mit einer Leistung von 9.000,00 Euro zzgl. Lernmittelpauschale i.H.v. 146,25 Euro der „Förderbetrag nach § 4 Abs. 2 SVG“ aufgebraucht sei und weitere Kosten während der Dienstzeit nicht erstattet werden könnten, eine Erstattung der Kosten der „Präsenzphase“ allerdings gemäß § 5 SVG erfolgen könne, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits das Dienstzeitende erreicht sei. Zugleich forderte es weitere Unterlagen vom Antragsteller ab. Am 24. November 2020 hörte das Karrierecenter den Antragsteller erneut an und teilte mit, dass dessen Dienstzeitende nunmehr auf den 31. Juli 2020 festgesetzt worden sei. Eine dienstzeitbegleitende Förderung nach § 4 SVG sei daher nicht mehr möglich und der Antrag werde in einen Antrag auf Förderung nach § 5 SVG umgedeutet.

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 lehnte das Karrierecenter den gestellten Antrag mangels Einreichung der erforderlichen Unterlagen ab. Hiergegen legte der Antragsteller am 18. Januar 2021 Widerspruch ein, reichte zugleich weitere Unterlagen ein und erklärte, er habe bislang keine Unterlagen abgegeben, da Unklarheit über sein Rechtsverhältnis bestanden habe. Nach der Entscheidung des VG Magdeburg im Beschluss vom 17. Dezember 2020 (- 5 B 283/20 MD -) sei geklärt, dass sein Dienstverhältnis nicht zum 31. Juli 2020 beendet worden sei. Es werde darum gebeten, den abgelehnten Antrag nach § 5 SVG als nichtig zu betrachten und die Bearbeitung des Antrags nach § 4 SVG abzuschließen.

Hierauf hob das Karrierecenter den Bescheid vom 21. Dezember 2020 auf. Zugleich stellte es mit Bescheid vom 23. Februar 2021 fest, dass die Teilnahme des Antragstellers an der externen Bildungsmaßnahme Fernstudium „Master of Business Administration“ an der Universität der Bundeswehr München vom 4. Juli 2020 bis 30. Mai 2022 nach § 4 SVG gefördert werde. Erstattungsfähig seien Studiengebühren bis zu insgesamt 9.000,00 Euro und pauschalierte Maßnahmekosten für Lernmittel in Höhe von insgesamt

146,00 Euro. Die Erstattung erfolge rückwirkend jeweils für den Zeitraum, für den ein Nachweis der Teilnahme erbracht werde. Nach einem Zeitraum von 6 Monaten könne der Antragsteller den für diesen Zeitraum angefallenen Betrag (jeweils 4.500,00 Euro) abrechnen.

Am 29. März 2021 übersandte die Wehrdisziplinaranwaltschaft dem Karrierecenter eine Verfügung vom 11. Juli 2017 über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Antragsteller wegen des Verdachts, dieser habe gegen die Pflicht, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, in besonders schwerwiegender Weise verstoßen. In der Einleitungsverfügung als Nebenentscheidung unter Nr. 5 festgehalten:

„Sofern die Anordnung Ihrer vorläufigen Dienstenthebung in die Zeit einer Berufsförderung hineinwirken sollte, ist Ihre Teilnahme an der dienstzeitbeendenden Berufsförderung nicht zulässig (Regelung A-2160/6 Nr. 1356).“

Weiterhin war dem Schreiben die „Nebenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren nach § 126 Abs. 1 und Abs. 2 WDO“ vom 22. Juni 2020 beigefügt. Unter Nr. 5 ist dort geregelt:

„Sofern die Anordnung Ihrer vorläufigen Dienstenthebung in die Zeit einer Berufsförderung hineinwirken sollte, ist Ihre Teilnahme an der dienstzeitbeendenden Berufsförderung nicht zulässig (A-2160/6 Nr. 1355-1356 beachten!).“

Am 1. April 2021 wies das Karrierecenter die Kostenstelle an, keine Zahlungen an den Antragsteller auszukehren, da die Förderung vermutlich von Beginn an „widerrufen“ werden müsse. Hierzu hörte es den Antragsteller mit Schreiben vom 9. Juli 2021 an. Eine Äußerung erfolgte in der bis zum 26. Juli 2021 gesetzten Frist nicht.

Mit Bescheid vom 30. Juli 2021, dem Antragsteller zugestellt am 5. August 2021, nahm das Karrierecenter den Bescheid vom 23. Februar 2021 mit Wirkung vom 4. Juli 2020 zurück und führte zur Begründung aus, dem Karrierecenter sei am 29. März 2021 erstmals die an den Antragsteller gerichtete Entscheidung vom 11. Juli 2017 über die Unzulässigkeit dienstzeitbeendender Berufsförderung übersandt worden. Der Bewilligungsbescheid sei ohne Kenntnis dieser Anordnung erlassen worden. Der Förderbescheid sei vor diesem Hintergrund rechtswidrig. Eine Rücknahme könne mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen, da der Antragsteller durch bewusstes Unterlassen der Offenlegung der Entscheidung den Eindruck erweckt habe, einer dienstzeitbeendenden Berufsförderung, welche einer dienstzeitbegleitenden Berufsförderung gleichzusetzen sei, stünden keine Gründe entgegen. Dieses Unterlassen sei ursächlich für die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes gewesen. Vertrauensschutz stehe der Rücknahme nicht entgegen, da der Antragsteller bereits bei Beantragung der Förderung Kenntnis vom Verbot der Förderung gehabt und damit die Rechtswidrigkeit des Förderbescheides gekannt habe. In den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG werde der Verwaltungsakt grundsätzlich mit

Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Es habe keine Veranlassung gegeben, von diesem Grundsatz abzuweichen. Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung sei anzuordnen, da aufgrund der strafrechtlich/disziplinarrechtlich relevanten Verwicklungen des Antragstellers in dem medienwirksamen Fall „Franco A.“ die weitere Förderung im Falle einer Beschwerde geeignet sei, einen erheblichen Ansehensverlust für die gesamte Bundeswehr zu bewirken. Auch solle eine von der Schwere des Tatvorwurfs ausgehende negative Vorbildfunktion als Vorgesetzter verhindert werden.

Am 25. August 2021 legte der Antragsteller gegen die Entscheidung des Karrierecenters Beschwerde ein und führte zur Begründung aus, nach der Einleitungsverfügung vom 11. Juli 2017 sei ihm unter Punkt 5 explizit und ausschließlich das Verbot der Teilnahme an einer dienstzeitbeendenden Berufsförderung gemäß § 5 SVG erteilt worden. Vorliegend handele es sich aber um eine Bildungsmaßnahme während der Dienstzeit nach § 4 SVG. Unabhängig hiervon liege auch kein Fall des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG vor. Aus der Einleitungsverfügung ergebe sich keine rechtliche Verpflichtung, gegenüber dem Karrierecenter entscheidungserhebliche Tatsachen darzulegen. Er habe durch die Einreichung des Antrags, geführte Beratungsgespräche und vorgelegte Unterlagen auch nicht einen unwahren Sachverhalt impliziert. Durch den Erlass des Verwaltungsaktes habe er mit Zahlungen gerechnet. Er habe bereits erhebliche finanzielle Dispositionen getroffen. Da ein Teil seiner Dienstbezüge einbehalten werde, könne er das Studium auch nicht aus eigenen Mitteln bestreiten, so dass ein Abbruch des Studiums aufgrund der rechtswidrigen Rücknahme unmittelbar notwendig sei. Im Übrigen sei das gegen ihn gerichtete Strafverfahren am 4. Oktober 2018 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Über die Schwere der disziplinarischen Vorhaltungen habe ein Gericht und nicht der Berufsförderungsdienst zu befinden.

Mit Beschwerdebescheid vom 11. Januar 2022 wies das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr die Beschwerde des Antragstellers zurück und führte zur Begründung aus, die Berufsförderung sei bereits wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 der Berufsförderungsverordnung in der bis zum 27. August 2015 geltenden Fassung (BFöV a.F.), welche vorliegend Anwendung finde, rechtswidrig erfolgt. Hiernach dürfe eine dienstzeitbegleitende Förderung die schulische und berufliche Bildung (Förderung nach § 5 SVG) nicht soweit vorwegnehmen, dass die Förderung am Ende und nach der Wehrdienstzeit gegenstandslos werde. Da dem Antragsteller die Teilnahme an dienstzeitbeendenden Maßnahmen durch die Nebenentscheidung im Disziplinarverfahren vom 22. Juni 2020 untersagt worden sei, nehme jede dienstzeitbegleitende Förderung eine nun nicht mehr mögliche Förderung nach § 5 SVG vorweg. Unabhängig hiervon erfasse die Nebenentscheidung im Disziplinarverfahren vom 22. Juni 2020 auch die berufs begleitende Förderung. Nach Ziffer 1353 der ZDv A-2160/06 seien dienstzeitbegleitende Maßnahmen als Begleitung der dienstlichen Tätigkeit grundsätzlich durch eine vorläufige Dienstenthebung erfasst. Mit der Rechtsfolge des Verlustes der Berufsförderung solle sichergestellt werden, dass keine Schädigung des Ansehens der Bundeswehr durch eine weitere Förderung der Teilnahme des aus dem Dienstverhältnis entfernten Soldaten herbeigeführt werde. Im Übrigen habe die im Ermessen des Dienstherrn stehende

Förderung nach § 4 SVG aufgrund des in § 63 Abs. 1 WDO enthaltenen Sicherungsgedanken, welcher sich auf Ermessensleistungen erstreckt, nicht bewilligt werden dürfen. Mit der vorläufigen Dienstenthebung solle das Ansehen der Einrichtungen der Bundeswehr geschützt werden. Auch die Universität der Bundeswehr falle unter diesen Schutzzweck. Das Ansehen der Einrichtung der Universität der Bundeswehr werde gefährdet, wenn andere Soldaten, die am Studiengang teilnehmen, unterstellten, das Studium des Antragstellers werde von der Universität der Bundeswehr trotz der erhobenen disziplinarischen Vorwürfe nicht missbilligt und die Universität zeigte sich mit dem gezeigten Verhalten solidarisch. Soweit der Antragsteller in einer eidesstattlichen Versicherung vom 20. Dezember 2021 angegeben habe, das Studium nicht mehr fortzusetzen, sei die Förderung jedenfalls zum Ende der Studienteilnahme zu beenden.

Bereits vor Erlass des Beschwerdebescheides hatte der Antragsteller am 23. Dezember 2021 bei dem beschließenden Gericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde gegen die Rücknahmeentscheidung gestellt und zur Begründung ergänzend ausgeführt, die Anordnung des Verbots dienstzeitbeendender Maßnahmen vom 11. Juli 2017 sei am 16. November 2017 aufgehoben worden, nachdem der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof die Entlassung des Antragstellers aus der Untersuchungshaft angeordnet hatte. Eine weitere Anordnung des Verbots dienstzeitbeendender Berufsförderung sei erst am 22. Juni 2020 getroffen worden. Diese sei aufgrund der vermeintlichen Beendigung des Dienstverhältnisses des Antragstellers mit Verfügung vom 8. Oktober 2020 zurückgenommen worden. Erst mit Verfügung vom 9. März 2021 sei rückwirkend die Aufhebung der Verfügung vom 8. Oktober 2020 erfolgt. Hiergegen habe er am 8. April 2021 einen Antrag auf Aufhebung gestellt. Dieser sei am 14. Juni 2021 abgelehnt worden. Hiergegen habe er am 20. Juli 2021 einen Antrag auf Entscheidung durch das Truppendienstgericht gemäß § 126 Abs. 5 WDO gestellt, der beim Truppendienstgericht Süd unter dem Az. S3 GL 7/21 anhängig sei. Über diesen sei noch nicht entschieden.

Weiterhin stehe § 4 Abs. 4 der BFöV a.F. einer Förderung nicht entgegen. Das Studium sei in eine dienstzeitbegleitende Fernstudienphase und eine Präsenzphase gegliedert, die nach § 5 SVG abgerechnet werde. Die Fernstudienphase habe er abgeschlossen und nur um die Förderung dieser Phase gehe es vorliegend. Die Fernstudienphase lasse die Förderung nach der Wehrdienstzeit nicht entfallen, sondern sei grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzstudium nach Beendigung der Dienstzeit.

Im Übrigen verstoße es gegen Treu und Glauben, wenn ihm im Antragsverfahren vorgehalten werde, er habe das Studium abgebrochen. Denn der Abbruch sei durch die Aufhebung des Zuwendungsbescheides erzwungen worden. Zwar habe er bei der Universität der Bundeswehr den Abbruch des Studiums angezeigt, nicht aber formalrechtlich bei der Universität Reutlingen, die das Studium bereitstelle, „gekündigt“. Er habe dies lediglich getan, damit ihm keine weiteren Kosten erwachsen, was nur bei einer tatsächlichen Teilnahme der Fall sei. Eine Wiederaufnahme des Studiums sei ohne weiteres möglich. Zudem sei das Studium in eine dienstzeitbegleitende Fernstudienphase und

eine sich nach Ende der Dienstzeit anschließende Präsenzphase gegliedert. Vorliegend gehe es nur um die Fernstudienphase, die inzwischen abgeschlossen sei.

Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit sei rechtswidrig. Der Begründung lägen sachfremde Erwägungen zugrunde. Ohne Kenntnis der Sachverhalte habe die Behörde straf- und disziplinarrechtliche Sachverhalte in die Begründung einbezogen. Dies stehe ihr nicht zu.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der gegen den Rücknahmebescheid vom 30. Juli 2021 hinsichtlich der Förderung der Bildungsmaßnahme „Master of Business Administration“ erhobenen Beschwerde wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen

und wiederholt die Argumente aus dem Beschwerdebescheid.

II.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag hat Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO) in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, in denen - wie vorliegend - die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, wiederherstellen. Bei der zu treffenden Entscheidung hat das Gericht zu prüfen, ob die Behörde das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich begründet hat (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO) und ob das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung ist in erster Linie darauf abzustellen, ob sich der angegriffene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig oder als offensichtlich rechtmäßig erweist. Denn an der sofortigen Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte besteht kein öffentliches Interesse. Demgegenüber überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers, wenn sich der Verwaltungsakt nach summarischer Prüfung als rechtmäßig erweist, die Klage also voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, und in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zusätzlich ein besonderes Vollzugsinteresse hinzutritt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbundene Rücknahmeentscheidung vom 30. Juli 2021 wiederherzustellen, weil sich der Rücknahmebescheid als voraussichtlich rechtswidrig erweist.

Rechtsgrundlage für die getroffene Rücknahme des ursprünglichen Förderbescheides vom 23. Februar 2021 ist § 48 VwVfG, da das Soldatenversorgungsgesetz eine spezielle Rücknahmenorm nicht vorsieht. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Dabei muss der Verwaltungsakt im Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig gewesen sein. Auf einen in Folge einer Änderung der Sach- oder Rechtslage später rechtswidrig gewordenen Verwaltungsakt findet die Regelung keine Anwendung (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 48 Rn. 57).

Diese Voraussetzungen für die Rücknahme des Förderbescheides vom 23. Februar 2021 sind nicht gegeben. Denn die Entscheidung ist - anders als der Antragsgegner meint - im Erlasszeitpunkt rechtmäßig ergangen.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt der gewährten Berufsförderung ist § 4 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung (SVG a.F.). Diese Regelung ist gemäß § 102 Abs. 2 des im Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung geltenden SVG auf das Rechtsverhältnis des Antragstellers anwendbar. Denn § 102 Abs. 2 SVG sieht vor, dass u.a. für Soldaten, die vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, weiterhin das Soldatenversorgungsgesetz in seiner vorherigen Fassung gilt. Das Rechtsverhältnis des Antragstellers unterfällt dieser Übergangsregelung, da er sich seit dem 1. Juli 2009 im Soldatenverhältnis auf Zeit befindet und das Bundeswehrreform-Begleitgesetz nach dessen Art. 18 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten ist, wobei die Verkündung am 25. Juli 2012 im BGBl. I Nr. 35 erfolgte.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SVG a.F. bieten die für die Berufsförderung zuständigen Stellen (Beförderungsdienste) während der Wehrdienstzeit Bildungsmaßnahmen an, an denen Soldaten auf Zeit unentgeltlich teilnehmen können. Ist nach dem Förderungsplan im Sinne des § 3a Absatz 2 SVG vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder fachberufliches Bildungsziel schon im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, kann im Einzelfall ausnahmsweise die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anderer Anbieter gefördert werden. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SVG besteht auf die dienstzeitbegleitende Förderung nach den Absätzen 1 und 2 kein Anspruch.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Regelungen waren im Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung erfüllt. Dass die vom Antragsteller beantragte und vom Karrierecenter bewilligte externe Bildungsmaßnahme den tatbestandlichen Anforderungen des § 4 Abs. 2 SVG a.F. genügt, wird von der Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt. Soweit sie im Beschwerdebescheid die Auffassung vertritt, § 4 Abs. 4 der Berufsförderungsverordnung in der bis zum 27. August 2015 geltenden Fassung (BFöV a.F.) stehe einer Bewilligung bereits auf Tatbestandsebene entgegen, trifft dies nicht zu.

Grundsätzlich regelt die Bundesregierung nach § 10a Abs. 1 SVG das Nähere zur Durchführung der Förderung nach den §§ 3a bis 7, 39 und 40 SVG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Dies ist durch die Berufsförderungsverordnung (BFöV vom 23. Oktober 2006, BGBl. I, S. 2336) erfolgt. Nach § 38 Abs. 1 BFöV sind auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, für die - wie vorliegend - nach § 102 des Soldatenversorgungsgesetzes das Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung gilt, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2, die §§ 16 und 19 Absatz 2, § 27 Absatz 2, § 34 Absatz 1 und 2 sowie § 35 Absatz 1 in der bis zum 27. August 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 4 Abs. 4 BFöV a.F. darf die dienstzeitbegleitende Förderung die schulische und berufliche Bildung nicht soweit vorwegnehmen, dass die Förderung am Ende und nach der Wehrdienstzeit weitgehend gegenstandslos wird. Das ist hier nicht der Fall. Denn die bewilligte Fördermaßnahme war von vornherein darauf ausgelegt, dass das Fernstudium dienstzeitbegleitend abgeleistet wird, während das Präsenzstudium nach Beendigung der Wehrdienstzeit absolviert werden sollte. Hiervon ging auch das Karrierecenter aus, welches den Antragsteller mit E-Mail vom 29. Juni 2020 darauf hinwies, dass eine Erstattung der Kosten der „Präsenzphase“ gemäß § 5 SVG erfolgen könne, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits das Dienstzeitende erreicht sei.

Eine Vorwegnahme der Förderung am Ende und nach der Wehrdienstzeit i.S.d. Norm tritt auch nicht dadurch ein, dass dem Antragsteller mit Verfügungen vom 11. Juli 2017 bzw. 22. Juni 2020 in dem gegen ihn geführten Disziplinarverfahren jeweils die Teilnahme an der dienstzeitbeendenden Berufsförderung untersagt wurde bzw. er vorläufig des Dienstes enthoben wurde.

Denn die im Disziplinarverfahren ergangene Nebenentscheidung vom 11. Juli 2017 wurde am 16. November 2017 aufgehoben. Die erneute Entscheidung des Kommandeurs der 10. Panzerdivision aus dem Bescheid vom 22. Juni 2020 wurde durch Bescheid vom 8. Oktober 2020 aufgehoben. Zwar liegen beide Bescheide der Kammer nicht vor. Dass diese jeweils tatsächlich existieren, ergibt sich indes aus dem Verfahrensablauf. Denn ohne Aufhebung der Entscheidung vom 11. Juli 2017 hätte es nicht der erneuten Entscheidung vom 22. Juni 2020 bedurft. Ohne deren Aufhebung wäre die Verfügung vom 9. März 2021 obsolet. Vor diesem Hintergrund mussten diese Bescheide nicht vom Disziplinarvorgesetzten bzw. durch Aktenanforderung vom Truppendienstge-

richt Süd beigezogen werden. Da beide Verfügungen im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung am 23. Februar 2021 aufgehoben waren, konnten Sie auch keine rechtlich relevanten Wirkungen mehr entfalten. Denn nach § 43 Abs. 2 VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt (nur) wirksam, solange er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Vor diesem Hintergrund war der Antragsteller auch nicht gehalten, das Karrierecenter vor der Entscheidung über etwaig anhängige Disziplinarverfahren zu informieren.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Kommandeur der 10. Panzerdivision die Aufhebung des Bescheides vom 22. Juni 2020 mit weiterem Bescheid vom 9. März 2021 „nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz“ mit Wirkung zum 13. Oktober 2020 zurückgenommen hat. Denn hierdurch hat sich die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung des Karrierecenters 23. Februar 2021 nicht rückwirkend geändert (vgl. zur Anwendbarkeit des § 48 VwVfG auf Fälle nachträglicher rückwirkender Gesetzesänderung VGH München Beschluss vom 17. Januar 2008 – 3 BV 04.1452 –, BeckRS 2008, 38320 Rn. 38). Die Rücknahmeentscheidung hat bislang keine Wirkung gezeitigt, weil der Antragsteller hiergegen der Sache nach Beschwerde eingelegt hat und dieser nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen aufschiebende Wirkung zukommt.

Grundsätzlich kann nach § 126 Abs. 1 Satz 1 WDO die Einleitungsbehörde einen Soldaten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Eine „Nebenentscheidung“, die die in Nr. 5 ausgesprochene Unzulässigkeit der dienstzeitbeendenden Berufsförderung ermöglicht, sieht die WDO schon nicht vor. Eine vorläufige Dienstenthebung kann - wie vorliegend zweimal geschehen - gemäß § 126 Abs. 5 Satz 1 WDO jederzeit aufgehoben werden. Eine Sonderregelung für die Rücknahme einer einmal getroffenen Aufhebungsentscheidung sieht die WDO nicht vor. An dieser Stelle ist bereits fraglich, ob die nach § 126 Abs. 5 Satz 1 WDO erfolgte Aufhebung einer vorläufigen Dienstenthebung überhaupt nach den allgemeinen Regelungen des VwVfG zurückgenommen werden kann, oder ob § 126 WDO eine abschließende Regelung trifft und eine aufgehobene Maßnahme stets mit der Folge neu auszusprechen ist, dass sie erst ab erneuter Anordnung Wirkung entfaltet. Die Beantwortung dieser Frage - zu der auch ein truppendienstgerichtliches Verfahren anhängig ist - kann indes dahinstehen. Denn wenn die Rücknahme der Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 48 VwVfG) ausgesprochen wird, kommt einer Beschwerde gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 WBO aufschiebende Wirkung zu. Eine solche Beschwerde hat der Antragsteller der Sache nach auch erhoben. Denn er hat am 8. April 2021 einen Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung vom 22. Juni 2020 gestellt, welcher zugleich als Beschwerde gegen die Rücknahmeentscheidung zu verstehen ist. Denn nur aufgrund dieser Entscheidung war es überhaupt erforderlich, gegen die bereits aufgehobene Maßnahme vom 22. Juni 2020 vorzugehen. Soweit der Antrag am 14. Juni 2021 abgelehnt worden ist - auch dieser Bescheid liegt nicht vor -, hat der Antragsteller einen Antrag auf Entscheidung durch das Truppendienstgericht gestellt, der dort noch anhängig ist.

Da den Rechtsbehelfen des Antragstellers aufschiebende Wirkung zukommt, hat sich die Sachlage mit Blick auf den Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung am 23. Februar 2021 auch (noch) nicht rückwirkend geändert, so dass der Förderbescheid aufgrund der ausgesprochenen dienstrechtlichen Maßnahmen nicht rechtswidrig ergangen sein kann. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht relevant, ob eine berufsbegleitende Förderung im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung stets abgelehnt werden muss, weil insoweit eine Ermessensreduktion „auf Null“ anzunehmen sein könnte. Denn der Kläger war im Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung nicht vorläufig des Dienstes enthoben.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Rücknahme vorliegend gemäß § 47 VwVfG in einen Widerruf nach § 49 Abs. 3 VwVfG umgedeutet werden könnte. Denn einerseits sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht erfüllt. Insbesondere kann die (noch nicht ausgezahlte) Leistung nach den Ausführungen des Antragstellers, die die Antragsgegnerin nicht in Zweifel zieht, weiterhin für das Studium verwendet werden, da er dieses nicht endgültig abgebrochen hat. Auch liegt ein Auflagenverstoß nicht vor. Unabhängig hiervon durfte die Antragsgegnerin nach den obigen Ausführungen in der anzustellenden Ermessensentscheidung zum Widerruf auch nicht darauf abstellen, dass der Antragsteller dienstrechtliche Maßnahmen verschwiegen hatte, da diese - wie ausgeführt - im Zeitpunkt der Bewilligung keine Wirkungen mehr entfaltet.

Auf die zwischen den Beteiligten im Übrigen ausgetauschten Argumente kommt es nicht mehr entscheidungserheblich an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergeht nach §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs 2013. Da die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die den Förderbescheid vom 23. Februar 2021 zurücknehmende Entscheidung dem Antragsteller den ursprünglich gewährten Leistungsanspruch wieder eröffnet, ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Hälfte des bewilligten Wertes, hier 4.573,13 Euro (9.146,25 Euro x $\frac{1}{2}$), anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die S t r e i t w e r t f e s t s e t z u n g kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen.

Anträge und Erklärungen hinsichtlich der Streitwertbeschwerde können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

I m Ü b r i g e n (hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit

Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Beglaubigt

Magdeburg, 16.02.2022

(elektronisch signiert)

Mätzel, Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle